

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 46.

Ausgegeben zu Breslau Freitag den 16. November.

1888.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Montag Vormittag 10 Uhr der Redaktion zuzusenden.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

625. Auf den Bericht vom 18. September d. J. will ich hierdurch genehmigen, daß der zufolge Allerhöchsten Erlasses vom 20. Juni 1881 von 4½ auf 4 Prozent ermäßigte Zinsfuß derjenigen Anleihe, zu deren Aufnahme der Kreis Waldenburg, im Regierungsbezirk Breslau, durch das Allerhöchste Privilegium vom 8. August 1879 ermächtigt worden ist, gemäß dem Kreistagsbeschlusse vom 9. August d. J. wiederum und zwar auf dreieinhalb Prozent herabgesetzt werde. Alle sonstigen Bestimmungen des gedachten Privilegiums und der auf Grund desselben ausgefertigten Anleihe Scheine bleiben unberührt. Die noch nicht getilgten Anleihe Scheine sind den Inhabern derselben mit einer Frist von sechs Monaten für den Fall zu kündigen, daß die Anleihe Scheine dem Kreise Waldenburg nicht bis zu einem von demselben festzusetzenden Termine zur Abstempelung auf dreieinhalb Prozent eingereicht werden.

Dieser Erlass ist nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Ges.-S. S. 357) zu veröffentlichen.
Potsdam, den 24. September 1888.

gez. Wilhelm K.

Zugleich für den Finanz-Minister.

ggz. Herrfurth.

An den Finanz-Minister und den Minister des Innern.

629. B e k a n n t m a c h u n g.

In Folge der in Ausführung begriffenen Wiederherstellungsarbeiten an der Straßenbrücke über die Oder bei Schwedt ist dieselbe bis auf die Aufzugsöffnung und die unmittelbar daneben liegende rechtsseitige Brückenöffnung für die Schifffahrt und Flößerei bis auf Weiteres gesperrt.

Breslau, den 5. November 1888.

Der Ober-Präsident von Schlesien.

Chef der Oderstrombau-Verwaltung.

Wirkliche Geheime Rath von Seydewitz.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

626. Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 7. Mai 1886 (Amtsbl. S. 166) und die in der Beilage zu Stück 20 des Amtsblattes pro 1886 abgedruckte Konzession nebst den Statuten der Commercial Union

Assurance Company Limited zu London wird in der Beilage zur anliegenden Nummer ein die Abänderung des § 158 der Statuten u. betreffender Spezial-Beschluß vom 13. März d. J. nebst der ministeriellen Genehmigung vom 31. August d. J. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. November 1888.

K. Regierungs-Präsident. Frhr. Junder von Ober-Conrent.

621. Auf Grund des § 100 e Nr. 3 der Reichsgewerbe-Ordnung wird für den Umfang der Fleischer-Innung zu Freiburg in Schl., nämlich für den Bezirk der Stadtgemeinde Freiburg, widerruflich hierdurch bestimmt:

daß diejenigen Arbeitgeber, welche ein in dieser Innung vertretenes Gewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, gleichwohl aber der Innung nicht angehören, vom 1. Dezember d. J. ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Breslau, den 26. Oktober 1888.

K. Regierungs-Präsident. Frhr. Junder von Ober-Conrent.

632. Betreffend die Ausbildung weltlicher Krankenwärter und Krankenwärterinnen.

Bei dem anerkannten Bedürfnisse an geschulten weltlichen Krankenpflegern und Krankenpflegerinnen ist die Ausbildung solcher Personen, welche sich dem Berufe der Krankenpflege widmen wollen, in nähere Erwägung genommen worden und sind wegen Ausbildung von Pflegern und Pflegerinnen mit den Vorständen derjenigen Krankenanstalten unseres Verwaltungsbezirkes, in welchen die Mittel zum Unterricht und zur Ausbildung vorhanden sind, die näheren Vereinbarungen diesseits getroffen worden.

Personen, welche den Beruf der Krankenpflege erwählen wollen, müssen körperlich und geistig gesund, nicht jünger als 20 und nicht älter als 40 Jahre alt sein, unbescholtenen Ruf nachweisen können und im Lesen und Schreiben einige Fertigkeit besitzen.

Die Anträge auf Zulassung zum Unterricht in der Krankenpflege sind an die Vorstände der unten bezeichneten Krankenanstalten unter Beifügung

- 1) eines Gesundheitsattestes,
- 2) eines ortspolizeilichen Führungsattestes,
- 3) eines Qualifikations-Beugnisses, welches letztere der zuständige Kreisphysikus auszustellen haben wird,

zu richten und haben sie von dort weitere Bescheidung darüber, ob und unter welchen Bedingungen die Aufnahme erfolgen kann, zu gewärtigen.

Die Dauer des Unterrichts in der Krankenpflege, welcher sich auf alle Zweige derselben zu erstrecken hat und auch die Erlernung der niedern Chirurgie und des Desinfektionsverfahrens in sich begreifen muß, umfaßt mindestens sechs Monate. Bei Individuen, welche bereits die Prüfung als Heilbiener bestanden haben, kann die Lehrzeit auf drei Monate abgekürzt werden.

Nach beendigter Lehrzeit hat der Aspirant eine Prüfung vor dem ärztlichen Dirigenten der Krankenanstalt und vor dem zuständigen Kreisphysikus abzulegen. Im Falle, daß der Kreisphysikus zugleich ärztlicher Dirigent der Krankenanstalt sein sollte, ist einer von den am Orte befindlichen Ärzten als zweiter Prüfungs-Kommissarius zuzuziehen.

Die Prüfung hat sich über den ganzen Umfang der Krankenwartung, über das Gebiet der sogenannten niederen Chirurgie und das Desinfektionsverfahren zu erstrecken und ist namentlich zu ermitteln, ob sich der Kandidat auch die zum Krankendienst erforderliche praktische Geschicklichkeit erworben hat.

Ueber den Gang der Prüfung ist von den Kommissarien ein Protokoll aufzunehmen, und uns mit ihrem Votum versehen zur Einsicht vorzulegen, worauf dem Kandidaten im Falle gut bestandener Prüfung ein Prüfungszugniß ausgestellt werden wird, welches ihm die Berechtigung ertheilt, sich als geprüfter Krankenwärter (Wärterin) bezeichnen zu dürfen.

Auch werden wir die Namen derjenigen, welche durch Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung die Qualifikation als Krankenwärter (Wärterin) nachgewiesen haben, durch unser Amtsblatt veröffentlichen.

Mit Rücksicht auf die nahen Beziehungen, in welchen das Institut der Heilgehilfen zu dem Krankenpflegebienste steht, werden diejenigen Personen, welche die Qualifikation eines geprüften Heilbieners zu erwerben beabsichtigen, darauf aufmerksam gemacht, daß es in ihrem Interesse liegen wird, in dem Krankenhause, in welchem sie zur Ausübung der kleinen Chirurgie ausgebildet worden sind, nachträglich noch einen Kursus in der praktischen Krankenpflege durchzumachen, mit der Maßgabe, daß die hierbei erworbenen Kenntnisse zum Gegenstande ihrer Prüfung als Heilgehilfen gemacht werden und daß das Ergebnis dieses Theiles der Prüfung in ihrem Qualifikations-Atteste ebenfalls die geeignete Aufnahme finden wird.

Aspiranten des Krankenwärterdienstes werden unter Vorbehalt einer jedesmaligen Vereinbarung für die Einzelfälle in den nachbenannten Krankenanstalten Aufnahme finden können:

1) In dem Allerheiligen-Hospital zu Breslau.

Seitens des Magistrats ist dem Vorstande des hiesigen vaterländischen Frauen-Vereins die Zusage ertheilt worden, bei eintretenden Balancen im ordentlichen Hospital-Dienstpersonal je zwei Schülerinnen des hier

begründeten Kranken-Pflegerinnen-Instituts behufs ihrer Ausbildung in das Allerheiligen-Hospital anzunehmen.

2) In der Kreis-Krankenanstalt zu Baumgarten bei Ohlau.

Der Vorstand dieser Krankenanstalt ist nicht in der Lage, die betreffenden Aspiranten in die Anstalt selbst aufzunehmen und würden letztere für Wohnung und Beföstigung selbst zu sorgen haben.

3) In dem evangel. Krankenhause zu Schweidnitz.

Die Anstalts-Verwaltung ist bereit, je eine Aspirantin für die Krankenpflege gegen eine Pension von monatlich 15 Mark zur Ausbildung zu übernehmen.

Breslau, den 6. November 1888.

K. Regierungs-Präsident. Frhr. Junder von Ober-Conrent.

633. Betrifft die Ausstellung ärztlicher Atteste.

In höherem Auftrage wird wiederholt auf den Circularerlaß des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten vom 20. Januar 1853 aufmerksam gemacht, wonach für die amtlichen Atteste der Königl. Medicinalbeamten eine bestimmte Form vorgeschrieben ist und die Atteste jedesmal enthalten sollen:

- 1) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
- 2) die etwaigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
- 3) bestimmt gesondert von den Angaben zu 2 die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
- 4) die aufgefundenen wirklichen Krankheits-Erscheinungen;
- 5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports, oder einer Haft, oder über die sonst gestellten Fragen;
- 6) die dienstliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (zu 2) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (zu 3 und 4) überall der Wahrheit gemäß sind und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namensunterschrift, dem Amtscharakter des Ausstellers und einem Abdrucke des Dienstsiegels versehen sein.

Indem die vorstehenden Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, wird bemerkt, daß auf ärztliche Atteste, welche in ihrer Form mangelhaft sind und welche der Vorschrift nicht entsprechen, diesseits keine Rücksicht genommen werden wird.

Breslau, den 6. November 1888.

K. Regierungs-Präsident. Frhr. Junder von Ober-Conrent.

623. Die unterzeichnete Königl. Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Nummern 81, 83 und 90 des laufenden (6.) Jahrgangs der periodischen Druckschrift:

„Sächsisches Wochenblatt. Organ für Politik und Volkswirtschaft.“ Expedition, Druck und Verlag von Schönfeld und Harnisch, verantwortlicher Redakteur: D. Harnisch, sämmtlich in Dresden, verboten.

Dresden, den 1. November 1888.

Königl. sächsische Kreishauptmannschaft.

Vorstehende Bekanntmachung sub Nr. 623 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 12. November 1888.

K. Regierungs-Präsident. Frhr. Jander von Ober-Conrent.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

630. Auf Grund § 2 Abs. 9 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die bisher zum Gutsbezirk Schloß Vorwerk Groß-Wartenberg gehörige Wiesenparzelle von 21 a 84 qm, eingetragen in der Grundsteuermutterrolle auf Artikel 2, Kartenblatt 1, Parzelle Nr. 306/1 mit dem Gemeinde-Bezirk der Stadt Groß-Wartenberg, und daß die bisher zu letzterem gehörig gewesenen Baustellen Nr. 103, 104, 105 und 106 mit zusammen 13 a 90 qm mit dem Gutsbezirk Schloß Vorwerk Groß-Wartenberg vereinigt worden sind.

Breslau, den 30. Oktober 1888.

Der Bezirks-Ausschuß.

631. Gemäß § 2 Abs. 9 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die bisher zum fiskalischen Gutsbezirk Krummwohlaue gehörige Hofraumparzelle von 2 a 64 qm, eingetragen in der Grundsteuermutterrolle auf Artikel 1 Kartenblatt 1, Parzelle Nr. 132/47 von dem genannten Gutsbezirk abgetrennt und mit dem Bezirk der Stadt Wohlaue vereinigt worden ist.

Breslau, den 20. Oktober 1888.

Der Bezirks-Ausschuß.

622. Bekanntmachung.

In Kreisau wird am 10. November d. J. eine mit der daselbst neu eingerichteten Kaiserlichen Postagentur vereinigte Telegraphenanstalt mit beschränktem Tagesdienst eröffnet werden.

Breslau, den 1. November 1888.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor. Schopper.

624. Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bergassessor Gothein in Waldenburg zum Bergmeister ernannt und ihm die bisher auftragsweise verwaltete Stelle des Bergrevierbeamten des Bergreviers Ostlich Waldenburg vom 1. d. Mts. ab definitiv verliehen worden ist.

Breslau, den 5. November 1888.

Königliches Oberbergamt.

628. Bekanntmachung.

Die Lösungs-Quittungen über die für den Oktober-Termin 1888 gezahlten Renten-Ablösungs-Kapitalien sind an die betreffenden königlichen Amtsgerichte mit dem Antrage auf Lösung der Rentenpflicht im Grundbuche abgefordert worden.

Die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorstände werden ersucht, den Betheiligten hiervon Kenntniß zu geben. Breslau, den 5. November 1888.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien.

627. Neue Zinscheine zu

Schweidnitzer Stadt-Obligationen.

Die Inhaber der auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 21. August 1863 von der hiesigen Stadt ausgegebenen 4% Obligationen werden hiermit aufgefordert, gegen Rückgabe des Talon vom 1. Oktober 1883 die neuen Zinscheine der Reihe VI Nr. 1 bis 8 für die 4 Jahre vom 15. Oktober 1888/92 auf unserer Stadthauptkasse in Empfang zu nehmen.

Schweidnitz, den 31. Oktober 1888.

Der Magistrat. Thiele.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: die Regierungs-Sekretariats-Assistenten Seidel und Ulrich zu Regierungs-Sekretairen.

Der bisherige Regierungs-Haupt-Kassen-Assistent Irmer zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten.

Der bisherige Regierungs-Militair-Anwärter Koig zum Regierungs-Haupt-Kassen-Assistenten.

Bestätigt: die Wahl des Bürgermeisters Theodor Härtel in Schlichtingsheim zum Kammerer und Gemeinde-Einnehmer der Stadt Steinau auf die gesetzliche Dienstzeit von zwölf Jahren.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Uebertragen: 1) dem Pfarrer Wilhelm Sternaug zu Peicherwitz die staatliche Ortsaufsicht über die katholische Schule in Peicherwitz, Kreis Neumarkt;

2) dem Pfarrer Pragal zu Ober-Schwedelsdorf die staatliche Ortsaufsicht über die katholischen Schulen in Alt-Heyde und Ober-Schwedelsdorf, Kreis Glatz.

Widerruflich übertragen: 1) dem Pfarrer Otto Meyer zu Rauern die staatliche Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen in Rauern, Carlsmarkt und Alt-Hammer, Kreis Brieg;

2) dem Pastor Hollenberg zu Rostersdorf die staatliche Ortsaufsicht über die evangelische Schule in Rostersdorf, Kreis Steinau;

3) dem Pfarrer Ernst Klein zu Reinerz die staatliche Ortsaufsicht über die evangelische Schule eben-dasselbst.

Bestätigt die Berufungsurkunde: 1) für den bisherigen Lehrer Albert Pehold aus Stanowitz, Kreis Striegau, zum Lehrer an der katholischen Schule in Schreibendorf, Kreis Strehlen;

2) für den Lehrer Ernst Franke aus Schreibendorf, Kreis Strehlen, zum Lehrer an der katholischen Schule in Stanowitz, Kreis Striegau.

3) für den II. Lehrer Karl Schwarzer aus Nieder-Peterswalbau, Kreis Reichenbach, zum Lehrer an der evangelischen Schule in Peiskendorf, Kreis Schweidnitz;

4) für den Lehrer Paul Kahle aus Prinzenmoor, Bezirk Schleswig, zum Lehrer und Organisten an der evangelisch-lutherischen Schule bezw. Kirche in Jeltisch, Kreis Ohlau.

Widerruflich bestätigt die Berufungsurkunde:

1) für den bisherigen Lehrer Richard Kayser aus Kenchen, Kreis Groß-Wartenberg, zum Lehrer an der evangelischen Schule in Kniegnitz, Kreis Trebnitz.

2) für den bisherigen Lehrer Julius Stephan aus Guhrau zum Lehrer an der katholischen Schule zu Wangschütz, Kreis Wartenberg;

3) für den Abjuvanten Max Reimann aus Tscheschen, Kreis Wartenberg, zum Lehrer an der katholischen Schule in Schlaupe, Kreis Wartenberg.

Königliche Regierung, Abth. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Höheren Orts verliehen: dem Königl. Förster Prose in Ranigra, Oberförsterei Peistertwitz, bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Charakter „Königlicher Hegemeister“.

Königliches Ober-Landesgericht zu Breslau.

Referendare:

Ernannt: die Rechtskandidaten Heimann, Heß, Pietsch, Zwainski, Birke, von Koenne.

Ausgeschieden: die Referendare Dreyer und Scherz behufs Uebertritts in den Bezirk des Kammergerichts, Jurecka und Graf Pilati.

Subalternbeamte:

Ernannt zu Gerichtsschreibern: die Gerichtsschreibergehilfen Stiller in Ottmachau und Schmerder in Halbau bei den Amtsgerichten zu Hultschin und Halbau; zu Gerichtsschreibergehilfen: der diätarische Gerichtsschreibergehilfe Gerhardt in Vollenhain und der diätarische Assistent Schmidt in Brieg bei den Amtsgerichten zu Ottmachau und Halbau; zu Gerichtsvollziehern: die Gerichtsvollzieher Fr. A. Schachtmann in Görlich und Jaekel in Tarnowitz bei den Amtsgerichten in Görlich und Ratibor.

Beigelegt: dem Ober-Landesgerichtskanzlisten Hussarek zu Breslau für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion des Kanzlei-Inspektors bei dem Oberlandesgerichte zu Breslau der Titel Kanzlei-Inspektor.

Versetzt: der Amtsgerichtsfretair Jaczkowski, in Hultschin an das Landgericht zu Liegnitz, der Staatsanwaltschaftsfretair Rauchmann in Kreuzburg O/S. als Gerichtsschreiber an das Amtsgericht zu Ratibor.

Pensionirt: der Amtsgerichtsfretair Hentschel in Breslau, die Gerichtsvollzieher Haering in Ratibor, Finte in Neusalz und Rosner in Ottmachau.

Unterbeamte:

Versetzt: die Gefangenaufseher Schulz in Ratibor und Jahn in Myslowitz an die Amtsgerichte zu Pleß und Cosel, der Gefangenaufseher Glöckner in Rattowitz als Gerichtsdiener an das Amtsgericht zu Myslowitz, die Gerichtsdiener Walke in Myslowitz und Wurda in Beuthen O/S. als Gefangenaufseher an das Amtsgericht zu Rattowitz bezw. an das Gerichtsgefängnis in Beuthen O/S.

Ausgeschieden auf Antrag: der Gefangenaufseher Namokel in Dels.

Pensionirt: die Amtsgerichtsdiener Marschner zu Kreuzburg und Berra zu Ratibor, die Gefangenaufseher Adler in Neustadt O/S. und Raschdorf in Habelschwerdt.

Königliches Polizei-Präsidium zu Breslau.

Angestellt: die Bezirksfeldwebel Höhne I, Harupa, Höhne II, Feldwebel Leber und Oberfeuerwerker Tscheppan als Bureau-Hilfsarbeiter, sowie Sergeant Franke als Schutzmann.

Pensionirt: Schutzmann Ruschel.

Königliche Eisenbahn-Direktion Breslau.

Versetzt: Güterexpedient Pietsch von Myslowitz nach Breslau.

Pensionirt: Güterexpedient Hoffmann in Breslau.

Kaiserliche Ober-Postdirektion in Breslau.

Versetzt: 1) der Postfretair Meigenstein von Breslau nach Gumbinnen in eine Bureaubeamtenstelle I. Klasse bei der Ober-Postdirektion;

2) der Ober-Postassistent Längner von Steinan (Ober) nach Striegau.

Zum Postagenten angenommen: 1) der Wirtschaftsbeamte Schmidt in Herrnlaueritz;

2) der Eisenbahnportier a. D. Tieß in Böhmischdorf.

Freiwillig ausgeschieden: der Postagent Hoffmann in Herrnlaueritz.

In den Ruhestand tritt: der Postfretair Rudell in Breslau.

Gestorben: der Postagent Primke in Böhmischdorf.